

BGer 4A_640/2025 vom 22. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_640_2025

FR: TF 4A_640/2025 du 22 décembre 2025

IT: TF 4A_640/2025 del 22 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Klage vom 4. Februar 2019 beantragte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Baden, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm Fr. 222'391.-- zuzüglich verschiedener Zinsbetroffnisse zu bezahlen. Das Bezirksgericht Baden wies die Klage mit Entscheid vom 18. September 2024 vollumfänglich ab. Das Obergericht des Kantons Aargau trat mit Urteil vom 5. November 2025 auf eine vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Berufung nicht ein. Gegen dieses Urteil erhob der Beschwerdeführer am 10. Dezember 2025 Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Diese Eingabe erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung dieses Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.